

80.

Bekanntmachung

8. Änderungssatzung vom 10.12.2012 zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17.12.2004, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 19.12.2011

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Normenprüfung in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften (DL-RL-Gesetz NRW) vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.863, ber. S.975) sowie § 22 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna vom 19.09.2012 hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 29.11.2012 folgende 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17.12.2004 beschlossen.

§ 1

Der § 1 (1) der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Allgemeines

(1) Gemäß § 22 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna erhebt die Kreisstadt Unna für die Benutzung der Abfallbeseitigung Gebühren zur Deckung der Kosten gemäß § 6 KAG (Benutzungsgebühren).

§ 2

Der § 2 (2) und (6) der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung werden wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gebührenpflichtige

(2) Die Gebührenpflicht der Eigentümer der an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke ergibt sich nach Maßgabe des § 6 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna - Anschluss- und Benutzungszwang -. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

...

(6) Bei Abfallgemeinschaften gemäß § 14 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna gelten die zusammengeschlossenen Grundstücke als ein Grundstück gemäß Abs. 2.

§ 3

Der § 4 (2) der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(2) Die Gebühren für die Müllgefäße bzw. -behälter betragen pro Jahr:

für ein Gefäß

- im Restmüll:

a) 80 l bei 14täglicher Leerung	162,72 €
b) 80 l bei 4wöchentlicher Leerung	81,36 €
c) 120 l bei 14täglicher Leerung	244,08 €
d) 120 l bei 4wöchentlicher Leerung	122,04 €
e) 240 l bei 14täglicher Leerung	488,16 €
f) 240 l bei 4wöchentlicher Leerung	244,08 €
g) 1.100 l 14täglicher Leerung	2.125,92 €
h) 1.100 l 4wöchentliche Leerung	1.062,96 €
i) 5.500 l (Mulde) bei 14täglicher Leerung	11.187,42 €
j) 7.000 l (Mulde) bei 14täglicher Leerung	14.238,50 €
k) je Beistellsack für Restmüll	5,50 €

- im Bioabfall:

l) 80 l bei 14täglicher Leerung	74,72 €
m) 120 l bei 14täglicher Leerung	112,08 €

- | | |
|--|------------|
| n) 240 l bei 14täglicher Leerung | 224,16 € |
| o) je Beistellsack für Biomüll | 2,50 € |
| q) die Bearbeitungsgebühr Gefäßtausch gem. § 11 Abs. 7 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna beträgt | 15,50 Euro |

Mit dem Erwerb der Beistellsäcke, die ein zusätzliches Instrument der Abfallbeseitigung sind, wird die Gebühr für die Abfuhr des mit Restmülls bzw. organischen Abfalls gefüllten Papiersackes bezahlt.

§ 4

Der § 5 der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz Servicehof

Für die Annahme von Baum- und Strauchschnitt, Holz und Restmüll auf dem Servicehof werden folgende Gebühren erhoben:

Baum- und Strauchschnitt

Kleinmenge bis zu 2 Säcken	2,50 €
PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	3,70 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	7,20 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	15,50 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	24,40 €
10-er Karte für Grünschnitt	30,60 €

Holz

PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	4,90 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	9,90 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	29,00 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	51,00 €

Sperrmüll

PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	11,00 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	16,50 €

PKW, mit Anhänger bis 750 kg	54,00 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	98,00 €

Die Anlieferung ist auf maximal 4 m³/Tag beschränkt.

Restmüll je 70 Liter	5,50 €
Biomüll je 70 Liter	2,50 €

§ 5

Inkrafttreten

Die 8. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Unna, 10.Dezember 2012

gez. Werner Kolter
Bürgermeister